

Satzung	Beschluss	ausgefertigt	bekanntgem.	Inkrafttreten
Parkgebührenordnung	08.09.2008	09.09.2008	18.09.2008	19.09.2008

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (BGBl I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl I S. 2325) und § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025) erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg folgende

## Verordnung

### über die Parkgebühren für das Parken auf den Parkplätzen der Freizeitanlagen in Petersthal und Bisseroy am Rottachsee, sowie Schwarzenberger Weiher und am Grüntensee (Parkgebührenordnung)

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Parkgebührenordnung gilt für die Parkplätze der Freizeitanlagen
1. in **Petersthal am Rottachsee**, Fl.Nrn. 125, 126, 140 (Teilfläche), Gemarkung Petersthal
  2. in **Bisseroy am Vorsee**, Fl.Nr. 428, Gemarkung Petersthal,
  3. am **Schwarzenberger Weiher**, Fl.Nrn. 1944, 1945 und Teilflächen aus Fl.Nrn. 1946, 1947, 1959, 1960, 1961, 1962 und 1964, Gemarkung Mittelberg
  4. in **Haslach am Grüntensee**, Fl.Nr. 4866, Gemarkung Mittelberg,
- für den Zeitraum der Parkscheinplicht gem. § 2.
- (2) Die Lagepläne zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 4 vom 08. September 2008 sind Bestandteil der Verordnung.

#### § 2 Dauer der Parkscheinplicht

Das Parken ist mit Benutzung der Parkautomaten nur zulässig

- a) für die Bereich § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3 vom 01. Mai bis einschließlich 30. September,
- b) für den Bereich § 1 Abs. 1 Nr. 4 vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober

eines jeden Jahres, täglich zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr.

### **§ 3 Dauerparkberechtigungen**

Eine Dauerparkberechtigung berechtigt dessen Inhaber/-in, im Gültigkeitszeitraum der Berechtigung mit einem der aufgeführten Fahrzeuge die gebührenpflichtigen Parkplätze (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 – 4) zu benutzen, ohne Tagesparkgebühren entrichten zu müssen. Die Zahl der Berechtigten sowie die zeitliche Geltungsdauer können begrenzt werden.

Die Dauerparkberechtigung begründet kein Anrecht auf Freihaltung eines Platzes oder die Überlassung eines bestimmten, besonders gekennzeichneten Parkplatzes.

Auf eine Dauerparkberechtigung können bis zu drei Fahrzeuge pro Haushalt vermerkt werden. Die Dauerparkberechtigung ist innerhalb dieser Fahrzeuge übertragbar. Sie ist nur gültig, wenn sie von außen deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe hinterlegt und mit dem amtlichen Kennzeichen des Kraftfahrzeuges beschriftet ist.

Bei Verlust der Dauerparkberechtigung besteht kein Anrecht auf kostenlosen Ersatz.

### **§ 4 Gebühren**

1. Für die in § 1 genannten Parkflächen wird die Parkgebühr pro Stellplatz auf 0,50 € je angefangene Stunde, maximal 2,50 € pro Tag, festgesetzt.
2. Die Gebühr für eine Dauerparkberechtigung beträgt 30,- € für den Gesamtzeitraum der Parkgebührenpflicht des Jahres, für welches die Dauerparkberechtigung ausgegeben wird.

### **§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oy-Mittelberg, 09.09.2008

Theo Haslach  
Erster Bürgermeister